

Auszug aus der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe in Mühlhausen-Wappersdorf-Weiherisdorf

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeiten auf den gemeindlichen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen eines Berechtigungsscheines jeweils für ein Kalenderjahr, auf Antrag auch für einen Einzelfall. Der Berechtigungsschein ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und etwaige dazu ergangene Regelungen zu beachten und sind zur Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie der „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten“ (herausgegeben vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- u. Holzbildhauerhandwerks, Frankfurt am Main) verpflichtet. Durch die gewerblichen Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
- (4) Den Inhabern von Berechtigungsscheinen ist zur Ausübung ihrer Tätigkeiten das Befahren der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen bis zu 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht gestattet. Dabei dürfen nur die befestigten Hauptwege befahren werden.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Insbesondere ist eine Lagerung zwischen den Gräbern und auf den Rasen- und Waldflächen der Friedhöfe nicht erlaubt. Nach Beendigung oder bei Unterbrechung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Alte Grabsteine, Einfassungen, Fundamente usw. sind aus den Friedhöfen zu entfernen, anfallende Erde oder Sand auf den vorgeschriebenen Ablageplatz zu verbringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in den Bestattungseinrichtungen, insbesondere an Gebäuden, Wegen, Anlagen u. Grabstätten verursachen.
- (7) Die Zulassung kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen (Abs. 2) für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder der Gewerbetreibende bzw. seine Bediensteten gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung des Friedhofspersonals trotz vorheriger Mahnung erneut verstoßen haben. Bei schwerem Verstoß erfolgt sofortiger Entzug der Zulassung ohne vorherige Mahnung.
- (8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof der Gemeinde anzuzeigen. Abs. 1, 2 und 7 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Bayern abgewickelt werden.